



2023/2559

30.11.2023

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 162/2023**  
**vom 13. Juni 2023**  
**zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2023/2559]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/62 der Kommission vom 5. Januar 2023 zur Berichtigung der polnischen Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 37ma (Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32023 R 0062:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/62 der Kommission vom 5. Januar 2023 (ABl. L 5 vom 6.1.2023, S. 31)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/62 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 14. Juni 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen \*.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juni 2023.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Der Präsident*  
Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 5 vom 6.1.2023, S. 31.

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.